

Übersicht Klausur Nr. 1644

Teil 1: Schriftsatz an das Gericht

A. Anträge:

- Klageabweisung beider Anträge.
- Uneigentliche Eventual-Widerklage auf Zahlung.

Bzgl. der Leistungsklage hilfsweise Prozessaufrechnung mit Gegenforderung.

B. Tatsachenvortrag (erlassen).

C. Rechtsausführungen:

I. Unbegründetheit der Feststellungsklage gegen den Aufhebungsvertrag:

1. Wirksamer Vertrag mithilfe der §§ 164 I S. 1 BGB, 49 I HGB; §§ 623, 126 I, II BGB beachtet.
2. Keine Unwirksamkeit nach § 307 I BGB:
 - Fraglich, ob überhaupt AGB vorliegen (§ 305 I S. 3 BGB?).
 - Jedenfalls ist der Gegenstand der vertraglichen Hauptleistung wegen § 307 III BGB der Überprüfung entzogen.
3. Kein Widerrufsrecht nach §§ 312g I, 312b I S. 1 Nr. 1, 312 I BGB: schon keine Pflicht des Verbrauchers zur Zahlung eines Preises i.S.d. § 312 I BGB.
4. Keine wirksame Anfechtung gemäß § 123 I Alt. 2 BGB mangels Widerrechtlichkeit.
 - a. Grundregeln der Überprüfung:

Es gilt ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab: Entscheidend, ob Drohung mit einer Kündigung aus Sicht eines verständigen Arbeitgebers *vertretbar* war.

Beweislast bzgl. streitiger Fragen dabei beim Arbeitnehmer: für ihn günstig, keine Analogie zu § 1 II S. 4 KSchG!

Es gilt ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab: Entscheidend, ob Drohung mit einer Kündigung aus Sicht eines verständigen Arbeitgebers *vertretbar* war.

Beweislast bzgl. streitiger Fragen dabei beim Arbeitnehmer: für ihn günstig, keine Analogie zu § 1 II S. 4 KSchG!

b. Hier (zumindest) Vertretbarkeit i.d.S. gegeben:

- Verhaltensbedingte Kündigung gemäß § 626 I BGB bei vorsätzlichen Falschangaben über Arbeitszeit regelmäßig auch ohne Abmahnung möglich: schwerwiegende Pflichtverletzung, enormer Vertrauensmissbrauch!
- Ausführliche Auseinandersetzung mit den Details: starke Indizien für Vorsatz v.a. wegen gleich mehrfacher Korrektur und zeitlicher Nähe!

- Arbeitnehmerin hat jedenfalls Beweislast für bloßes Versehen.
- Angedrohte Kündigung hätte innerhalb der Frist des § 626 II BGB erfolgen können: Beginn mit Kenntnis der kündigungsrelevanten Umstände (hier frühestens am 11. September 2024).

5. Gebot der Rücksichtnahme (Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB) auch im Übrigen nicht verletzt:

- Vorankündigung, Einräumung von Bedenkzeit oder Widerrufsrecht nicht erforderlich.
- Hier keine Überrumpelung durch völlig atypischen Ort oder Zeitpunkt.

III. Unbegründetheit der Zahlungsklage:

1. Kein Bestehen eines Anspruchs gemäß §§ 611a II, 615 S. 1 BGB wegen Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags.

2. Hilfsweise: Zumindest teilweises Erlöschen durch Hilfsaufrechnung:

- Schadensersatzanspruch gemäß § 823 I BGB sowie §§ 280 I, 241 II BGB.
- Keine Haftungsbeschränkung über Regeln des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (analog § 254 BGB): Weg zur Arbeit ist noch nicht „betrieblich veranlasst“ i.d.S., sondern Privatsache.
- Keine andere Rechtswegzuständigkeit, vgl. § 2 I Nr. 3a bzw. zumindest Nr. 3d ArbGG.
- Kein Aufrechnungsverbot gemäß § 394 BGB i.V.m. §§ 850c, 850e ZPO: Berechnung erlassen.

IV. Zulässigkeit der Eventualwiderklage:

- Rechtsweg gemäß § 2 I Nr. 3a, Nr. 3d ArbGG.
- Sachlicher Zusammenhang i.S.d. § 33 I ZPO.
- Örtliche Zuständigkeit: §§ 12, 13 i.V.m. § 46 II ArbGG und § 48 Ia ArbGG sowie § 33 I ZPO.

V. Begründetheit der Eventualwiderklage (+): wie Aufrechnung (s.o.).

Teil 2: Mandantenbegleitschreiben:

Zum laufenden Rechtsstreit / v.a.

- Erläuterung etwaiger Risiken.
- Überprüfbarkeit des Aufhebungsvertrags, da weder gesetzliche Klagefrist vorhanden noch Verwirkung eingreift.
- Erläuterung der Taktik von spiegelbildlich hilfsweiser Aufrechnung und Widerklage.

Teil 3 / Hilfgutachten:

I. Zuständigkeit des Gerichts für die Klage:

- Rechtsweg: § 2 I Nr. 3b und Nr. 3a ArbGG.
- Örtliche Zuständigkeit wie oben.

II. Zur Zulässigkeit der Klage: Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 I ZPO (+):

- Hier nicht schon wegen § 4 S. 1 KSchG (analog).
- Aber wegen der weiterreichenden Rechtskraft (§ 322 I ZPO) gegenüber der Alternative Leistungsklage.

III. Objektive Klagehäufung gemäß § 260 ZPO; vgl. auch § 2 V ArbGG.

IV. Zur Begründetheit der Feststellungsklage:

1. Zur Anfechtung: Drohung i.S.d. § 123 I BGB (+):
 - Ankündigung einer Kündigung als empfindliches Übel.
 - Person des Drohenden ist unerheblich!
2. Zur Rechtsfolge des Gebots der Rücksichtnahme i.S.d. § 241 II BGB: nach BAG unmittelbare Unwirksamkeit als negatives Interesse bzw. Folge des § 249 I BGB, nicht nur Anspruch auf Vertragsaufhebung.

V. Zur Begründetheit der Zahlungsklage:

(Vorübergehendes) Fehlen auch der spezifische Voraussetzungen der §§ 293 ff BGB?

Zugang eines wörtlichen Angebots (§§ 295, 130 I BGB) und Abgabe eines tatsächlichen Angebots (§ 294 BGB) jeweils erst am 9. Oktober 2024.

⇒ Für Zeit davor überflüssiges Angebot gemäß § 296 BGB?

BAG: § 296 BGB gilt im Falle einer unwirksamen Kündigung, grds. aber nicht in anderen Fällen.

Aber: Angebot kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn offenkundig ist, dass der AG auf der Weigerung, die geschuldete Leistung anzunehmen, beharrt. So z.B. bei einseitiger Freistellung des AN.
⇒ Hier im Aufhebungsvertrag so erklärt.